



gemeinde mönchaltorf

Reglement für Videoüberwachung von öffentlichen Anlagen in der Gemeinde Mönchaltorf

gültig ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich des Reglements	3
II. Videoüberwachung	
Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung	3
Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen	3
Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit	3/4
Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung	4
Art. 7 Datenlöschung	4
Art. 8 Protokollierung und Inventar	4
Art. 9 Informationspflicht	4
Art. 10 Inkrafttreten	4

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Öffentliche Anlagen dürfen mit Video überwacht werden, soweit dies für den Schutz von Personen, Gebäuden und Anlagen sowie der darin aufbewahrten Objekte nötig ist und andere Massnahmen nicht die nötige Wirkung gezeigt haben.

Art. 2 Geltungsbereich des Reglements

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung von kommunalen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Mönchaltorf.

II. Videoüberwachung

Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

¹ Überwacht werden dürfen nur klar definierte Bereiche von Anlagen, Gebäuden, Plätzen und Räumen.

² Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird.

³ Alle Überwachungsanlagen müssen mit einer Bildaufzeichnung ausgestattet sein. Eine Echtzeitüberwachung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind kurzzeitige Live-Zugriffe zur Funktionskontrolle der Aufnahmegeräte.

⁴ Über überwachte Anlagen, Plätze oder Räume, muss der Gemeinderat einzeln beschliessen.

Art. 4 Verwendung der Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

Art. 5 Verantwortung und Zuständigkeit

¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung (Installation, Unterhalt) ist die Bau- und Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Mönchaltorf.

² Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) haben ausschliesslich die Leitung der Bau- und Liegenschaftenverwaltung, der Technisch Verantwortliche Liegenschaften, der Leiter Hauswartung, der stellvertretende Leiter Hauswartung, die Hauswarte, die Bereichsleitung Sicherheit und die Gemeindeschreiberin sowie die für diese Ressorts zuständigen Gemeinderäte (Ressort Liegenschaften, Ressort Sicherheit). Zur Identifikation von Tatverdächtigen dürfen auch weitere Angestellte der Gemeinde und Schule beigezogen werden. Diese Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis und haben über ihre Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren.

³ Zugriff auf das Live-Bild zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Kamera haben die obgenannten Personen. In erster Linie ist der Technische Verantwortliche Liegenschaften dafür zuständig und/oder seine Stellvertretung.

⁴ Zuständig für die Einleitung zivil- oder strafrechtlicher Massnahmen sowie die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung sind die zuständigen Gemeinderäte (Ressort Liegenschaften, Ressort Sicherheit).

Art. 6 Einsichtnahme und Berichterstattung

¹ Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor dem unberechtigten Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren.

² Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

³ Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert Wochenfrist nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Angabe des Kamerastandortes, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Sicherheitsvorstand zuzustellen.

Art. 7 Datenlöschung

¹ Die Videoaufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 21 Tagen seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden.

² Bildmaterial nach Art. 3 bzw. Art. 6 ist zu löschen, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.

Art. 8 Protokollierung und Inventar

¹ Es dürfen ausschliesslich Videotechnologien eingesetzt werden, welche die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen automatisch protokollieren bzw. loggen. Die Protokolldaten sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

² Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die in Art. 5 Abs. 2 erwähnten Personen. Eine Auswertung erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht auf Missbrauch von Daten besteht.

Art. 9 Informationspflicht

Die überwachten Anlagen, Gebäude, Plätze oder Räume sind mit deutlichen Hinweistafeln auf die Videoüberwachung zu versehen.

Art. 10 Inkrafttreten

Das teilrevidierte Reglement tritt gemäss Beschluss des Gemeinderates Mönchaltorf vom 10. Dezember 2024 per 1. Januar 2025 in Kraft.